

**31. Landwirtschaft**

31.4. Amt für ländliches Bauwesen

**31. Agricoltura**

31.4. Ufficio Edilizia rurale

Bozen, 19.04.2018

Bearbeitet von:  
Name Nachname  
Tel. 047  
name.nachname@provinz.bz.it

An alle Bonifizierungs- und  
Bodenverbesserungskonsortien

IHRE SITZE

**WICHTIGE MITTEILUNG BETREFFEND DIE KOSTENAUFTEILUNG DER KONSORTIALBEITRÄGE FÜR  
BEREGNUNGSANLAGEN**

Sehr geehrter/e Herr/Frau Präsident/in,

gemäß der Richtlinie (2000/60/EG), der Europäischen Kommission (Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik) sind Körperschaften die im Bereich Bewässerung tätig sind, insbesondere Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien verpflichtet die verwendeten Berechnungsvolumen zu erheben und bei der Berechnung der Bewässerungskosten auch den Wasserverbrauch zu berücksichtigen. Daher hat die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 505 vom 09.05.2017 festgelegt, dass alle Bonifizierungs- und die Bodenverbesserungskonsortien, die Berechnungsanlagen betreiben, ihre Konsortialbeiträge für den Bewässerungsdienst in Funktion eines zweigliedrigen Tarifes einheben müssen. Dieser Tarif setzt sich aus zwei Teilen zusammen, eine Quote bezogen auf die Fixkosten, welche wie bisher gemäß der bewässerten Fläche aufgeteilt wird, und einen zweiten Teil der sich aus dem Wasserverbrauch der einzelnen Abnehmer ergibt. Mit vorliegendem Schreiben teile ich Ihnen die Vorgangsweise zur Berechnung der Bewässerungskosten ab der Berechnungssaison 2018 mit.

Ab 2018 müssen sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einer Berechnungsanlage im Haushalt getrennt nach Berechnungsanlage festgehalten werden.

Zudem müssen für jede einzelne Anlage in Ihrer Buchhaltung zwei Kapitel geschaffen werden:

**-Ausgaben für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung  
-Ausgaben für den Betrieb der Anlage (Betriebskosten)**

Dem ersten Kapitel werden die Ausgaben für den Bau, die außerordentliche Instandhaltung, sowie die Verwaltung und Versicherung zugeordnet. Im zweiten Kapitel Betriebskosten werden die Energiekosten, Kosten für den Wasserwart und Frostdienst, Kosten für die ordentliche Instandhaltung und die Wassergebühr verbucht.

Die **Ausgaben für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung** (abzüglich eventuelle öffentliche Beiträge) werden unter den Mitgliedern auf der Grundlage der bewässerten Flächen und den in der jeweiligen Konsortialanlage anfallenden Investitionskosten aufgeteilt. Bei der Aufteilung dieser Kosten wird die Art der Bewässerung berücksichtigt. Die entsprechenden Einnahmen werden im Haushalt in einem eigenen Kapitel verbucht.

Die **Betriebskosten** werden unter den Mitgliedern auf der Grundlage der verbrauchten Wassermenge für die einzelnen Flächen berechnet. Falls Wasserzähler installiert sind, verwendet man deren erfasste Daten.

**Vorgangsweise für die Aufteilung der Betriebskosten:**

1. Wenn eine Beregnungsanlage über betriebliche Wasserzähler verfügt, müssen die verbrauchten Wassermengen für jedes Mitglied am Ende der Beregnungssaison erhoben und die Betriebskosten entsprechend der Wasserverbräuche aufgeteilt werden.
2. Bei Beregnungsanlagen mit Turnusbetrieb ohne betrieblichen Wasserzähler wird die Berechnung der verbrauchten Wassermenge anhand der berechneten Fläche, der zugeteilten Wassergabe, sowie dem Stundenplan des jeweiligen Turnus berechnet. Hierfür muß die beiliegende Tabelle „Verbrauchte Wassermengen“ verwendet werden. Diese Tabelle sowie die entsprechenden Erklärungen für die Berechnung des Wasserverbrauches werden umgehend auch auf der Homepage der Abteilung Landwirtschaft <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/> unter dem Themenbereich „Konsortien und Gemeinschaften“ veröffentlicht. Wichtig ist das Ausfüllen der 1. Tabelle in der excel Datei (Verbrauchte Wassermengen). Die übrigen in der Datei enthaltenen Tabellen sind Hilfestellungen.
3. Sollten keine betrieblichen Wasserzähler vorhanden sein und die betroffene Beregnungsanlage nicht einem Turnusbetrieb unterliegen, sind die betrieblichen Wasserverbräuche aufgrund einer Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall muss die Berechnung aufgrund des vorgeschriebenen klimatischen Modells vorgenommen werden.

Amtsdirektor  
dr. Claudio Francesco Sordini  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)